

RS OGH 1986/10/28 11Os132/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1986

Norm

[DevG §2](#)
[DevG §3](#)
[DevG §4](#)
[DevG §5](#)
[DevG §6](#)
[DevG §14 Abs1](#)
[DevG §24 Abs1 litb](#)

Rechtssatz

Zwar ist nach § 14 Abs 1 zweiter Satz DevG die Übernahme von Geldverpflichtungen im Zusammenhang mit einer Wareneinfuhr, die von der zuständigen Stelle (§§ 6 und 7 AußHG) genehmigt wurde, im Sinn des DevG nicht bewilligungspflichtig. Dies bedeutet, daß zwar der Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes einer Bewilligung der Österreichischen Nationalbank nicht bedarf, impliziert jedoch keineswegs, daß eine Importbewilligung nach dem AußHG für alle mit der Abwicklung eines solchen Rechtsgeschäftes und mit der Erfüllung der in seinem Rahmen übernommenen Zahlungsverpflichtungen verbundenen Geldbewegungen und Rechtshandlungen die devisenrechtliche Genehmigung automatisch substituieren würde. Vielmehr sind diese Vorgänge unabhängig von der Erteilung einer außenhandelsrechtlichen Einfuhrbewilligung grundsätzlich den Beschränkungen und Verboten der §§ 2 bis 6 DevG unterworfen. Demgemäß unterliegen der Zahlungsverkehr mit dem Ausland und alle Verfügungen über Konten im Ausland zugunsten eines Ausländers der Bewilligungspflicht der Notenbank. Bei einer (mittels verfälschter Ursprungszeugnisse) erschlichenen Einfuhrbewilligung sind Zahlungen an den (wahren) ausländischen Endbegünstigten von der mit Kundmachung DE 5/71 (nunmehr DE 5/82) erteilten generellen Bewilligung der Nationalbank nicht umfaßt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 132/86
Entscheidungstext OGH 28.10.1986 11 Os 132/86
Veröff: SSt 57/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0054310

Dokumentnummer

JJR_19861028_OGH0002_0110OS00132_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at